



## Beteiligung des Datenschutzbeauftragten bei Einführung neuer und der Änderung bestehender Datenverarbeitungsmaßnahmen bzw. -verfahren an der Universität Greifswald

### Checkliste Datenschutz

1. Datenschutzrelevant ist jede Art von Umgang mit personenbezogenen Daten wie
    - das Erheben,
    - das Erfassen,
    - die Organisation,
    - das Ordnen,
    - die Speicherung,
    - die Anpassung oder Veränderung,
    - das Auslesen,
    - das Abfragen,
    - die Verwendung,
    - die Offenlegung durch Übermittlung,
    - Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung,
    - den Abgleich,
    - die Verknüpfung,
    - die Einschränkung,
    - das Löschen oder die Vernichtung.
  2. Die erste Frage, die sich eine datenverarbeitende Stelle vorlegen sollte, ergibt sich aus dem Grundsatz der Datensparsamkeit bzw. Datenvermeidung: Soviel wie nötig – so wenig wie möglich!
  3. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen , sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person unterliegt besonderen Beschränkungen.
  4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtmäßig (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a- f DS-GVO):
    - a) wenn der Betroffene eingewilligt hat,
    - b) zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen,
    - c) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung,
    - d) zum Schutze lebenswichtiger Interessen des Betroffenen,
    - e) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt,
    - f) aufgrund einer Interessenabwägung erforderlich ist.
- Buchstabe f) gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.
5. Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Datenerhebung gegeben sind, legen Sie sich am besten folgende Fragen vor:
    - a) Gehört die Verarbeitung (Erhebung, Speicherung, Auswertung) dieser Daten zu den Aufgaben, für die ich von Rechts wegen zuständig bin? Wenn ja, auf der Grundlage welcher Rechtsvorschrift?
    - b) Sind die Daten, die ich verarbeiten möchte mit Kenntnis vom Betroffenen gerade zu diesem Zweck erhoben worden? Hat er der Erhebung zu genau diesem Zweck ausdrücklich zugestimmt? Wurde er über den Zweck der Datenerhebung ausreichend informiert?

Sobald Sie eine dieser Fragen nicht vorbehaltlos mit „Ja“ beantworten können, sollten Sie den behördlichen Datenschutzbeauftragten hinzuziehen.

6. Zu den entscheidenden Voraussetzungen für die Nutzung von bereits erhobenen personenbezogenen Daten gehören:
- a) die zweifelsfreie Zuständigkeit für diese Aufgabe ist gegeben.
  - b) die Daten werden für genau den Zweck genutzt, für den sie erhoben wurden, bzw. für den sie bei ihrer ersten Speicherung bestimmt wurden.
  - c) habe ich die Daten von Dritten übermittelt erhalten, darf ich sie nur für den Zweck nutzen, der der Übermittlung zugrunde lag.

Sobald Sie eine dieser Fragen nicht vorbehaltlos mit „Ja“ beantworten können, sollten Sie den behördlichen Datenschutzbeauftragten hinzuziehen.

7. Liegt die geplante Nutzung der personenbezogenen Daten außerhalb des Zwecks der Erhebung, greifen besondere Vorschriften. Hier ist in jedem Falle der behördliche Datenschutzbeauftragte hinzuzuziehen.
8. Der Zweck einer Erhebung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten muss immer hinreichend genau bestimmt sein. Die Zweckbestimmung hat bereits bei der Vorbereitung einer evtl. Erhebung oder Nutzung von Daten zu erfolgen und muss den gesamten Verfahrensgang abdecken. Bestimmt wird der Zweck nicht von der Verarbeitungstechnik, sondern auf der Ebene der materiellen Verwaltungsaufgaben. D.h. es genügt keineswegs „Erfassung von Studierendendaten etc.“ als Zweck anzugeben. Vielmehr ist hier der in der Verwaltungsaufgabe begründete konkrete Zweck zu nennen.
9. Alle genannten Kriterien sind auch bei jeder Art von Übermittlung personenbezogener Daten im öffentlichen Bereich in Anschlag zu bringen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt in den meisten Fällen und in erster Linie die übermittelnde Stelle. Sie hat die Aufgabe, die Rechtmäßigkeit der Übermittlung zu prüfen.

Sollten Sie die Übermittlung von Daten, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben worden sind, beabsichtigen, empfiehlt es sich, dies dem behördlichen Datenschutzbeauftragten vorab mitzuteilen.

Absehbare Übermittlungen, die als Teil des Verfahrens zu betrachten sind (bspw. Austausch von Daten zwischen Personalreferat und Wahlamt auf Grundlage der Datenschutzsatzung und Wahlordnung der Universität), sind bereits in der Verfahrensbeschreibung zu erklären.

10. Sobald Daten erhoben und gespeichert werden, muss die verarbeitende Stelle ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO erstellen und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten übermitteln. Nur auf dieser Grundlage kann eine Prüfung des Verfahrens erfolgen und eingeschätzt werden, ob eine Datenschutz- Folgeabschätzung gem. Art. 35 DS-GVO erforderlich ist.

Der Datenschutzbeauftragte

[datenschutz@uni-greifswald.de](mailto:datenschutz@uni-greifswald.de)

<https://www.uni-greifswald.de/universitaet/organisation/beauftragte/datenschutzbeauftragter/>